

Anhang 1



Waldordnung

Taxholz

Sils i.D.

Anhang 1 Taxholz

a) allgemeines

Art. 1 Als Taxholz gilt das von der Gemeinde zu einem reduzierten Preis abgegebene Nutz- und Brennholz.	Begriff
Art. 2 Taxholz wird an alle Einwohner der Gemeinde abgegeben.	Berechtigung
Art. 3 Gesuche um Abgabe von Taxholz sind dem Revierförster schriftlich einzureichen. Für Nutzholz ist der Verwendungszweck anzugeben und eine Holzliste beizulegen. Der Gemeindevorstand entscheidet über die Gesuche.	Gesuche / Termine
Art. 4 Das Taxholz ist den ordentlichen Schlägen oder den Zwangsnutzungen zu entnehmen.	Abgabe
Art. 5 Die Gemeinde ist für die Aufrüstung und den Transport des Taxholzes verantwortlich. Wirken die Bezüger bei Rüstung und Transport mit, sind die entsprechenden Lohnlisten zu führen, womit die Gesuchsteller über die Gemeinde bei der SUVA gegen Unfall versichert sind.	Aufrüsten/ Transport
Art. 6 Innert Jahresfrist nicht abgeführtes Holz fällt ohne Rückvergütung an die Gemeinde zurück.	Abfuhrtermin
Art. 7 Die Taxe wird durch den Gemeindevorstand festgelegt und hat mindestens dem Selbstkostenpreis zu entsprechen. Bei Aufarbeitung des Holzes durch den Gesuchsteller gemäss Art. 5 werden die Rüstkosten vom Gemeindevorstand festgelegt und von der Taxe abgezogen.	Abgabepreis
Art. 8 Taxholz darf nur auf Gebiet der Gemeinde Sils i.D. verwendet werden. Der Handel mit Taxholz ist verboten.	Verwendungs- ort/Handel/ Tausch
Art. 9 Allfällige Reklamationen betreffend Menge und Qualität sind vor Abfuhr des Holzes, spätestens aber 14 Tage nach der Zuteilung, schriftlich beim Revierforstamt anzubringen. Nach diesem Termin entfällt, ausser bei versteckten Mängeln, die Verantwortung der Gemeinde.	Reklamationen

b) Nutzholz

- Bezugsmenge Art. 10
Für Neu- und Umbauten kann pro 20-jähriger Periode maximal folgende Nutzholzmenge bezogen werden:
Für Wohn-, Stall, und Gewerbebauten
- 75 m³ Fichten-, Tannen- oder Föhrenholz
- 10 m³ Lärchenholz.
- Verwendung Art. 11
Bezogenes Nutzholz ist dem bewilligten Zweck entsprechend innert einer Frist von zwei Jahren zu verwenden. Für Holz, das nicht fristgerecht oder zu einem anderen Zweck verwendet wurde, ist nebst Busse die Differenz zum vollen Handelspreis nachzuzahlen.
- Handänderung Art. 12
Wer ein mit Taxholz erstelltes Gebäude innert 20 Jahren an einen Auswärtigen verkauft, hat die Differenz zum vollen damaligen Handelswert nachzuzahlen.

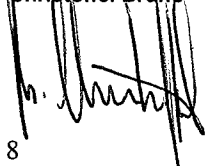
c) Brennholz

- Bezugsmenge Art. 13
Der Revierförster legt unter Berücksichtigung der Betriebsplanung jährlich die Gesamtbezugsmenge fest. Diese wird auf die eingegangenen Gesuche aufgeteilt.
- Abgabe Art. 14
Die Abgabe erfolgt in langer Form an befahrbaren Waldwegen. Wünscht der Bezüger weitere Aufarbeitung und Lieferung zum Haus, so erfolgt dies zum Selbstkostenpreis.
- Zeitpunkt Art. 15
Der Abgabezeitpunkt wird durch den Revierförster festgelegt und den Bezügern mitgeteilt.
- Abgabepreis Art. 16
Der Gemeindevorstand legt die Abgabetaxe fest.

Sils i.D., 27. Juni 2006

Der Gemeindevorstand

Der Präsident:
Christoffel Bruno



8

Der Aktuar
Müller Hans

